

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen

Fettdruck bedeutet Änderung
Rot entsprechend Beschlussfassung
UTA am 6. März 2012

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 8. März 2012
	Ziffer	Text	Neuer Text
7	Neu nach 3.3.3		<p>Folgende Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung sind unter Einhaltung der genannten Mindeststandards förderfähig.</p> <p>Brennwertzentralheizung: Einbau einer Brennwertzentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärmekoppelung, Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen des KfW-Programms 152 bzw. der Nachfolgeprogramme in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen bzw. elektrische Nachtspeicherheizungen ersetzt werden.</p> <p>Thermische Solaranlage: Installation einer thermischen Solaranlage, sofern ein Mindestertrag von 350 KWh/m² im Jahr im eingebautem Zustand nachgewiesen wird.</p> <p>Hocheffizienzpumpe und dezentrale Pumpensysteme: Einbau von Hocheffizienzpumpen und dezentralen Pumpensystemen einschl. des hydraulischen Abgleichs der Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromaufnahme je Kilowatt Heizlastung höchstens 1 Watt beträgt. Eine gleichzeitige oder auch zeitlich versetzte Förderung mit der Maßnahme Einbau einer Brennwertzentralheizung ist ausgeschlossen.</p>
21	11.1.2 Tabelle 2	Tabellenteil I Maßnahmen Fassade Dach Fenster	<p>Maßnahmen der Wärmedämmung Fassade ^{5) 6)} Technische Mindestanforderungen und Förderpauschale bleiben unverändert.</p> <p>Dach ^{5) 6)} Flachdach und Steil-/Schrägdach: U-Wert bis maximal 0,14 W/m²K. Förderpauschale bleibt unverändert.</p> <p>Fenster ^{5) 6)} Technische Mindestanforderungen und Förderpauschale bleiben unverändert.</p> <p><i>Tabellenteil II (komplett neu)</i></p>

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 8. März 2012				
	Ziffer	Text	Neuer Text				
			Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung				
			Bau- steine	Maßnahmen	Technische Mindestanforderungen	Zuschüsse a) Mindestzuschüsse b) Maximalzuschüsse	Mindestförder- betrag pro Antrag
			3 d ⁵⁾ ₆₎	Brennwert- zentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft- Wärmekoppelung, Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen des KfW-Programms 152 bzw. der Nachfolgeprogramme	Einbau einer entsprechenden Anlage in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen, Etagenheizungen und elektrische Nachtspeicher- heizungen durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger ersetzt werden.	a) 750 Euro je Wohnung b) 10.000 Euro je Wohnhaus	750 Euro